

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

heißt Besprechung, und zwar unter voller Berücksichtigung des unverminderten, vom Gegner ins Feld geführten Beweisstoffes. In Versündigung gegen diese allgemein geltende wissenschaftliche Vorschrift wurde aber der wesentlichste Teil des Beweisstoffes unberücksichtigt gelassen, die durch Urkundenbeweis erhärteten Ausführungen des Gegners absichtlich unterdrückt und der Versuch gemacht, den Lesern mittelst Fällung eines unwahren Gesamturteiles Sand in die Augen zu streuen.

Bölkers Eintreten für eine verlorene Sache blieb nicht lange unwiderlegt. Bereits am 26. April 1929 erschien: „Schmerlings Erbe und die evangelische Kirche. Geschichtlich und staatsrechtlich beleuchtet von Robert Zimmermann“ (Steyr, 1929). Ihrem Titel sich anpassend, bietet die Schrift mehr als eine fachwissenschaftliche Besprechung von Bölkers Aufsatz. In Geschichte und Recht wohl bewandert geht der Verfasser von der geschichtlichen Grundlage der Rechtsstellung der Evangelischen aus, würdigt ihr Verhältnis zu Thun und Schmerling und unterzieht des letzteren die Evangelischen betreffenden Akte einer im Schrifttum bis jetzt vermischten staatsrechtlichen Zergliederung und Prüfung. Nicht allein vom wissenschaftlichen, sondern auch im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung der evangelischen Kirche vom Standpunkte des Bedürfnisses darf die unanfechtbare Darstellung des Verfassers von der hohen, alle älteren Vorschriften überragenden Bedeutung des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (als österreichisches Staatsgesetz in Kraft seit 16. Juli 1920) Wert beanspruchen. Dabei stellten sich sämtliche Ausführungen Bölkers als wissenschaftlich unhaltbar heraus.

Aber auch die von Loesche auf ihn gesetzte Hoffnung erwies sich als trügerisch. Da der Verfasser auf Thun zurückgreifen mußte, durfte er sein, über Loesches Angriff auf denselben aus den Quellen geschöpftes Urteil nicht bei sich behalten. Der Verfasser liefert den jeden Freund der Wahrheit überzeugenden Beweis dafür, daß Loesche schwerer Verstöße gegen die unabänderlichen Grundsätze der Geschichtsforschung sich schuldig gemacht hat. Die von Bölkler hinausgetragene Geschichtsklüge vom Zusammenbrechen meiner gegen Loesche erhobenen „Anwürfe“ wird in ihrer ganzen Schamlosigkeit enthüllt, und aus der von Bölkler ängstlich gemiedenen oberwähnten Schrift: „Georg Loesche usw.“ (Steyr, 1927) wird ein Verzeichnis der bei Loesche vorfindigen, von Bölkler unbeachtet gelassenen Fehlurteile, Falschmeldungen, Lücken, Flüchtigkeiten usw. zum Abdruck gebracht. In schroffem Gegensatz zu Loesches Angriff schließt der Verfasser: „Graf Thun war während seiner ganzen Amtstätigkeit ein warmer und aufrichtiger Freund der Evangelischen und hat sich eifrig und unablässig bemüht, ihnen die Gleichberechtigung so vollständig und so rasch, als es die Umstände erlaubten, zu erwirken.“

Sehr richtig und zeitgemäß ist der Hinweis auf Loesches un begründete Behauptung, Schmerling habe den Evangelischen Gleichberechtigung gebracht. Diese Unwahrheit hat Loesche zum Schaden der Evangelischen genährt und weiter verbreitet. „Zweifellos (heißt es Seite 23) ist Loesches Irrlehre geeignet, die falsche Vorstellung zu er-